

2. Jeder der so verständigten Staaten ist berechtigt, dem Verfahren beizutreten; wenn er von diesem Recht Gebrauch macht, so ist die im Urteil gegebene Auslegung auch für ihn bindend.

Artikel 64

Wenn der Gerichtshof nicht anders entscheidet, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

Kapitel IV

Gutachten

Artikel 65

1. Der Gerichtshof kann zu jeder Rechtsfrage ein Gutachten abgeben, und zwar auf Antrag jedes Organs oder jeder Organisation, die durch die Charta der Vereinten Nationen oder gemäß ihren Bestimmungen ermächtigt ist, ein Gutachten zu verlangen.
2. Die Fragen, zu denen ein Gutachten des Gerichtshofes eingeholt wird, werden dem Gerichtshof in einem schriftlichen Antrag vorgelegt, der eine genaue Darstellung der Frage enthält, zu der das Gutachten verlangt wird, und dem alle Dokumente beigefügt werden, die zur Klärung der Frage dienen können.

Artikel 66

1. Der Gerichtssekretär gibt von dem Antrag auf ein Gutachten unverzüglich allen zum Gerichtshof zugelassenen Staaten Kenntnis.
2. Jeder zum Gerichtshof zugelassene Staat und jede internationale Organisation, die nach Ansicht des Gerichtshofes oder, wenn dieser nicht tagt, nach Ansicht seines Präsidenten über die Frage Auskunft geben können, werden außerdem vom Gerichtssekretär durch eine besondere und direkte Mitteilung davon verständigt, daß der Gerichtshof bereit ist, binnen einer vom Präsidenten festgesetzten Frist ihre schriftlichen Ausführungen entgegenzunehmen oder in einer zu diesem Zweck anberaumten öffentlichen Sitzung ihre mündlichen Ausführungen zu dieser Frage zu hören.
3. Hat ein solcher zum Gerichtshof zugelassener Staat die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene besondere Mit-

teilung nicht erhalten, so kann er den Wunsch äußern, schriftliche Ausführungen vorzulegen oder gehört zu werden; die Entscheidung darüber fällt der Gerichtshof.

4. Staaten und Organisationen, die schriftliche oder mündliche Ausführungen oder beides gemacht haben, sind berechtigt, zu den von anderen Staaten oder Organisationen gemachten Ausführungen in der Form, in dem Umfang und innerhalb der Fristen Stellung zu nehmen, die der Gerichtshof oder, wenn er nicht tagt, sein Präsident in jedem einzelnen Fall festsetzt. Zu diesem Zweck übermittelt der Gerichtssekretär die schriftlichen Ausführungen zu gegebener Zeit den Staaten und Organisationen, die selbst solche Ausführungen gemacht haben.

Artikel 67

Der Gerichtshof gibt sein Gutachten in öffentlicher Sitzung ab, nachdem der Generalsekretär und die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen sowie der anderen Staaten und internationalen Organisationen, die ein unmittelbares Interesse haben, benachrichtigt worden sind.

Artikel 68

Bei der Ausübung seiner Gutachtertätigkeit läßt sich der Gerichtshof außerdem von den Bestimmungen des vorliegenden Statuts leiten, die auf Streitsachen Anwendung finden, soweit er sie für anwendbar hält.

Kapitel V

Änderungen

Artikel 69

Änderungen des vorliegenden Statuts werden nach dem gleichen Verfahren durchgeführt, das für Änderungen der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen, die die Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates für die Teilnahme der Staaten beschließt, die Parteien des vorliegenden Statuts, aber nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

Artikel 70

Der Gerichtshof ist berechtigt, Änderungen des vorliegenden Statuts, die er für nötig hält, durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär zur Prüfung entsprechend den Bestimmungen des Artikels 69 vorzuschlagen.